

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 246/12 B

L 6 AS 662/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 (5) AS 202/08 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv (AHA),
Paradieser Weg 2, 59494 Soest,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwältin D beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, weil das LSG ihrem Beweisantrag hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen über ihr von Verwandten gewährte Darlehen nicht nachgekommen sei. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Ob es sich bei dem vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin in der ersten Instanz gestellten Antrag überhaupt um einen zu berücksichtigenden Beweisantrag handelt, weil die Klägerin im zweitinstanzlichen Verfahren nicht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vertreten war, kann dahingestellt bleiben. Zumindest wird aber in der Beschwerdebegründung nicht dargestellt, dass die angesprochene Zeugenvernehmung für das Urteil des LSG entscheidungserheblich war. Es wird zwar ausgeführt, das Urteil beruhe auf der Annahme, die Klägerin habe ein Darlehen, welches sie zurückzahlen müsse, nicht erhalten und somit im streitigen Zeitraum über Einkünfte verfügt, die dazu geführt hätten, dass sie nicht bedürftig gewesen sei. Es ist jedoch nicht zu erkennen, in welchem Zusammenhang und für welchen Anspruch diese "Annahme" entscheidungserheblich war. Denn die Ablehnung von Anträgen und Ansprüchen im Rahmen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und auch die Abweisung einer Klage durch das Sozialgericht oder LSG müssen nicht zwangsläufig auf der mangelnden Bedürftigkeit des Antragstellers beruhen.
- 4 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Klägerin nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Klägerin keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

